

Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz

***Ergänzung von Botschaft und Entwurf
vom 9. November 2004***

(Regelung der Geschäftsprüfung; Kenntnisnahme des zukünftigen ‚Portfolio‘ der FHNW)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Februar 2005, RRB Nr. 2005/390

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
1. Änderung des Staatsvertrags betreffend Regelung der Geschäftsprüfung	6
1.1 Ausgangslage.....	6
1.2 Neue Regelung	6
1.3 Vertragsänderung	8
2. Kenntnisnahme des künftigen Portfolios der FHNW.....	9
2.1 Ausgangslage.....	9
2.2 Das künftige Portfolio der FHNW.....	9
2.3 Beurteilung	10
3. Antrag.....	10
4. Beschlussesentwurf.....	13

Anhang/Beilagen

Bericht „Zukünftiges Portfolio der FHNW; Zusatzinformation zum Staatsvertrag FHNW“ vom
18. Januar 2005

Kurzfassung

Mit Botschaft und Entwurf vom 9. November 2004 (SGB 229/2004, RRB Nr. 2004/2270) wurde der Staatsvertrag mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zur Genehmigung unterbreitet. In dieser Vorlage werden die seither eingetretenen Entwicklungen aufgezeigt, und es wird –im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit– das Ganze in einem Beschlussesentwurf zusammengefasst. Der angefügte Beschlussesentwurf ersetzt darum jenen in Botschaft und Entwurf vom 9. November 2004.

Im Zuge der Beratung des Staatsvertrags FHNW durch die von den Parlamenten der Kantone AG, BL, BS und SO eingesetzten Interparlamentarischen Begleitkommission (IPBK) hat sich gezeigt, dass die Regelung der Geschäftsprüfung umstritten ist und zum Stolperstein für die Genehmigung des Vertrags werden könnte.

Die §§ 15 und 16 des Staatsvertrags wurden deshalb geändert. Die Interparlamentarische Kommission wird zusätzlich und explizit mit der Aufgabe der Geschäftsprüfung beauftragt. Die Kompetenzen und Aufgaben, die im Vernehmlassungsentwurf für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgesehen waren, werden nun mit einer Änderung des Staatsvertrags der Interparlamentarischen Kommission übertragen. Damit wird dem Antrag der IPBK Rechnung getragen und gleichzeitig die Einsetzung von zwei verschiedenen Kommissionen vermieden. Die IPBK hat an ihrer Sitzung vom 10. Januar 2005 dieser Lösung einstimmig zugestimmt.

Die Vernehmlassung zum Staatsvertragsentwurf hat gezeigt, dass das künftige Angebot der FHNW und dessen Zuordnung auf die Standorte (sog. Portfolio) bekannt sein muss, bevor die Parlamente über den Staatsvertrag zu entscheiden haben. Deshalb wird den Parlamenten mit einem Zusatzbericht das geplante Portfolio der FHNW zur Kenntnis gebracht.

Die IPBK hat dem Staatsvertrag (mit Änderung vom 18. Januar 2005) am 24. Januar 2005, in Kenntnis des Berichts „Zukünftiges Portfolio der FHNW; Zusatzinformation zum Staatsvertrag FHNW“, einstimmig zugestimmt.

Dem Kantonsrat wird deshalb die Genehmigung des angepassten Staatsvertrags sowie die Kenntnisnahme des Berichts zum zukünftigen Portfolio der FHNW beantragt.

Stimmen Ziff. 2 des Beschlussesentwurfes im Kantonsrat mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zu, unterliegt sie dem fakultativen Referendum. Ziff. 1 und 3 unterliegen nicht dem Referendum.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend eine Ergänzung zu Botschaft und Entwurf über den Staatsvertrag mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9. November 2004.

1. Änderung des Staatsvertrags betreffend Regelung der Geschäftsprüfung

1.1 Ausgangslage

Mit Botschaft und Entwurf vom 9. November 2004 (SGB 229/2004, RRB Nr. 2004/2270) haben wir Ihnen den Staatsvertrag mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zur Genehmigung unterbreitet.

Im Zuge der Beratung des Staatsvertrags FHNW durch die von den Parlamenten der Kantone AG, BL, BS und SO eingesetzten Interparlamentarischen Begleitkommission (IPBK) hat sich gezeigt, dass die Regelung der Geschäftsprüfung umstritten ist und zum Stolperstein für die Genehmigung des Vertrags werden könnte.

Im ersten Entwurf des Staatsvertrags war eine einzige Interparlamentarische Kommission vorgesehen, die sowohl die Funktion einer vorberatenden Fachkommission als auch die Funktion einer Geschäftsprüfungskommission innehaben sollte. Auf Intervention des Parlaments des Kantons Basel-Landschaft sind die vier Regierungen für die Vernehmlassungsfassung von diesem Konzept abgewichen und haben – gemäss der entsprechenden Regelung im Kanton BL – eine separate Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgesehen.

Die Vernehmlassung zeigte, dass dieses Konzept umstritten ist. Insbesondere im Kanton Aargau wurde verlangt, die Vorberatung und die Geschäftsprüfung einer einzigen Kommission zu übertragen. Aufgrund dieser Ausgangslage haben die vier Regierungen in der bereinigten Version des Staatsvertrags die Interparlamentarische Kommission in der Funktion einer Fachkommission explizit geregelt und die Kompetenz zur Regelung der Geschäftsprüfung an die Parlamente delegiert. Damit besteht die Möglichkeit, entweder eine eigene Kommission für die Geschäftsprüfung einzusetzen oder diese Aufgabe an die Interparlamentarische Kommission zu übertragen.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft sah sein Anliegen mit dieser Regelung nicht hinreichend berücksichtigt und verlangte eine explizite Regelung der Geschäftsprüfung. Die IPBK hat nach eingehender Diskussion einstimmig den Antrag gestellt, die Geschäftsprüfung im Staatsvertrag im Sinne des Landrates BL zu regeln.

1.2 Neue Regelung

Die §§ 15 und 16 des Staatsvertrags wurden deshalb geändert. Die im ursprünglichen Staatsvertrag statuierte Interparlamentarische Kommission wird zusätzlich und explizit mit der Aufgabe der Geschäftsprüfung betraut. Die Kompetenzen und Aufgaben, die im Vernehmlassungsentwurf für die In-

terparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vorgesehen waren, werden mit der Aenderung des Staatsvertrags der Interparlamentarischen Kommission übertragen.

Damit wird dem Antrag der IPBK Rechnung getragen und gleichzeitig die Einsetzung von zwei verschiedenen Kommissionen vermieden. Die IPBK hat an ihrer Sitzung vom 10. Januar 2005 dieser Lösung einstimmig zugestimmt.

Das in § 16 enthaltene Antragsrecht der Interparlamentarischen Kommission an die kantonalen Parlamente steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen innerkantonalen Abläufe. Solche Anträge haben den üblichen innerkantonalen Prozess der parlamentarischen Vorberatung zu durchlaufen. Dies bedeutet, dass Anträge auf Änderung des Staatsvertrages (§ 16 Abs. 5 lit. d) aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenz der Regierungen, ihren jeweiligen Kanton nach aussen zu vertreten und Verhandlungen über Staatsverträge zu führen, formell beim Regierungsausschuss gestellt werden müssen, der gegebenenfalls den vier Regierungen einen Antrag auf Änderung des Staatsvertrags stellt. Es obliegt sodann den Regierungen ihrem jeweiligen Parlament Botschaft und Entwurf zu unterbreiten. Im Kanton Solothurn unterstehen solche Vorlagen den Regeln des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats, d.h. sie werden in der parlamentarischen Vorberatung zuerst von der kantonsrätlichen Bildungs- und Kulturkommission und – falls finanzielle Konsequenzen mit der Vorlage verbunden sind – von der Finanzkommission vorberaten. Anträge der IPK zu Sachfragen (§ 16 Abs. 3) sind analog zu behandeln. Anträge im Bereich der Oberaufsicht (§ 16 Abs. 5 lit. d) sind von der kantonsrätlichen Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Kantonsrats vorzubereiten.

Die IPBK hat dem angepassten Staatsvertrag an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2005, in Kenntnis des Berichts „Zukünftiges Portfolio der FHNW; Zusatzinformation zum Staatsvertrag FHNW“ (siehe Kapitel 2), einstimmig zugestimmt.

Staatsvertrag vom 9. November 2004 (gemäss RRB Nr. 2004/2270 vom 9. November 2004)	Änderung Staatsvertrag vom 18. Januar 2005
§ 15 Parlamente der Vertragskantone 1 Die Parlamente der Vertragskantone haben die Oberaufsicht über die FHNW. Ihnen obliegen folgende Aufgaben: a. Genehmigung des mehrjährigen Leistungsauftrages; b. Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen; c. Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag; d. Wahl der Mitglieder der Interparlamentarischen Kommission. 2 Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. a–c kommen nur zustande, wenn ihnen alle Parlamente zustimmen. 3 Die Parlamente stellen die koordinierte Geschäftsprüfung sicher.	§ 15 (Abs. 1 – 2 unverändert wie Staatsvertrag) bisheriger Abs. 3 entfällt
§ 16 Interparlamentarische Kommission 1 Die Kantone setzen eine Interparlamentarische Kommission (IPK) ein. 2 Jeder Vertragskanton wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode fünf Parlamentsmitglieder in die Interparlamentarische Kommission. 3 Die Interparlamentarische Kommission berät die Geschäfte der FHNW zuhanden der in den Kantonen zuständigen parlamentarischen Kommissionen vor und erstattet ihnen Bericht. 4 Die Interparlamentarische Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Organisation und das Abstimmungsverfahren regelt.	§ 16 (Abs. 1 – 4 unverändert wie Staatsvertrag) [Uebernahme der ursprünglich in der Vernehmlassungsfassung für die Interparlamentarische <u>Geschäftsprüfungs-</u>kommission vorgesehenen Regelung] 5 Die interparlamentarische Kommission ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente mit folgenden Aufgaben: a. Sie überprüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht; b. Sie prüft die Berichterstattung zum Leistungsauftrag durch die Staatsvertragskantone und nimmt den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis; c. Sie lässt sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der FHNW rechtzeitig und umfassend informieren. Sie kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Institution einholen; d. Sie kann den Parlamenten Änderungen des Staatsvertrages oder besondere oberoaufsichtsrechtliche

	Massnahmen beantragen; e. Sie kann den Finanzkontrollen Aufträge erteilen. 6 Ihr können von jedem Parlament der Vertragskantone im Rahmen des Obeaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
--	---

2. Kenntnisnahme des künftigen Portfolios der FHNW

2.1 Ausgangslage

Der Staatsvertrag zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz schreibt das Angebot der FHNW und dessen Zuordnung auf die Standorte nicht fest. Stattdessen werden mit § 2 Grundsätze zur Sicherstellung der Verankerung in allen vier Trägerkantonen festgehalten:

- Die FHNW hat in jedem Vertragskanton mindestens einen Standort.
- In jedem Vertragskanton liegt der Schwerpunkt mindestens eines Fachbereichs.
- Die Zuordnung der Fachbereiche und Schwerpunkte auf die Vertragskantone erfolgt im Leistungsauftrag (der durch die Parlamente zu genehmigen ist).

Im Rahmen des von den Parlamenten genehmigten Leistungsauftrages (d.h. insbesondere der darin festgelegten Zuordnung der Fachbereiche und Schwerpunkte) kann der Fachhochschulrat als strategisches Führungsorgan laut § 21 des Staatsvertrages in eigener Kompetenz beschliessen, welche Studiengänge wo geführt werden und welche Weiterbildungsangebote, Forschungseinrichtungen und Dienstleistungsangebote an welchem Ort geführt werden.

Die Vernehmlassung zum Staatsvertragsentwurf hat aber gezeigt, dass das künftige Angebot der FHNW und dessen Zuordnung auf die Standorte (sog. Portfolio) bekannt sein muss, bevor die Parlamente über den Staatsvertrag zu entscheiden haben. Deshalb soll mit einem Zusatzbericht zu Handen der Parlamente das geplante Portfolio der FHNW aufgezeigt werden.

2.2 Das künftige Portfolio der FHNW

In Entsprechung der Forderungen aus der Vernehmlassung und der Umsetzung der Vorgaben der Regierungen sieht das Portfolio der FHNW (siehe Beilage) eine weitgehende Konzentration der Studienangebote vor:

- Jeweils an einem einzigen Standort sollen die Fachbereiche Design und Kunst, Musik, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences (alle in Basel/Muttenz) sowie Angewandte Psychologie (in Olten) geführt werden.
- Der Bereich Technik und Informationstechnologie soll – mit Ausnahme des Trinationalen Studiengangs Mechatronik in Muttenz – in Brugg zusammengelegt werden.
- Der Bereich Soziale Arbeit soll Angebote in Basel und in Olten (Schwerpunkt) führen. Der Bereich Wirtschaft soll Standorte in Olten (Schwerpunkt), Brugg und Basel haben.

- Schliesslich ist die Führung des Bereichs Pädagogik in Brugg (Schwerpunkt), Liestal und Solothurn vorgesehen.

Parallelführungen von Studienangeboten sind also nur dort vorgesehen, wo dies aufgrund der Studierendenzahlen sinnvoll ist und einen wirtschaftlichen Betrieb zulässt. Im Fall der Pädagogik wird ausserdem der besondere Bezug zu den kantonalen Bildungssystemen berücksichtigt.

2.3 Beurteilung

Das künftige Portfolio der FHNW bringt für den Standort Olten bzw. die heutige FHSO einschneidende Veränderungen: der Bereich Technik wird – sobald die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind – integral nach Brugg verlegt. Umgekehrt wird der Bereich Soziale Arbeit von Brugg nach Olten verlegt und Olten übernimmt auch die Führung in der Sozialen Arbeit. Ausserdem erfährt der Bereich Wirtschaft eine Stärkung, indem dieser die Führungsrolle in diesem Fachbereich übernimmt und die bisher auch in Brugg geführte Wirtschaftsinformatik in Olten konzentriert wird. Die Anzahl Studierende am Platz Olten erfährt durch diesen Abtausch praktisch keine Veränderung. Hingegen ist auch für die nächsten Jahre mit einem starken Wachstum der Fachhochschule in Olten zu rechnen, dies in den Bereichen Wirtschaft und Soziales wie auch im neu gestarteten Bereich Angewandte Psychologie.

Der Verzicht auf die Technik ist bedauerlich, aber konsequent. Die Studierendenzahlen des heute geführten Studiengangs Systemtechnik sind leider unbefriedigend und eine deutliche Zunahme ist nicht absehbar. Die geprüfte Variante, den Studiengang Wirtschaftsingenieur weiterhin in Olten zu führen, wurde letztlich aus Konsequenzgründen verworfen, da ihm die Einbettung in weitere Ingenieurstudiengänge fehlen würde.

Der Standort Olten wird die Führungsrolle in den Fachbereichen Wirtschaft, Soziale Arbeit sowie Angewandte Psychologie übernehmen. Wie die Erfahrungen der FHSO der letzten Jahre zeigen, eröffnet das Zusammenwirken der Bereiche Wirtschaft und Soziale Arbeit erhebliche Synergiepotenziale fachlicher und betrieblicher Art. Im Schnittbereich dieser Fachbereiche lassen sich innovative und marktgängige Angebote in Aus- und Weiterbildung, Forschung und Beratung entwickeln. Auch der neue Bereich Angewandte Psychologie passt ausgezeichnet dazu. Mit der Fusion werden diese Fachbereiche am Platz Olten wesentlich gestärkt, was die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung ihrer Leistungsangebote und ihre Position auf dem Bildungs- und Forschungsmarkt verbessert.

Für den Standort Solothurn der Pädagogischen Fachhochschule ändert sich grundsätzlich nichts, die heutigen Studiengänge werden weitergeführt.

Insgesamt ist die künftige Angebotszuordnung der FHNW sinnvoll und ausgewogen. Sie führt zur angestrebten Konzentration der Studienangebote. Die Regierungen der vier Trägerkantone der FHNW haben den Bericht ‚Zukünftiges Portfolio der FHNW; Zusatzinformation zum Staatsvertrag FHNW‘ deshalb mit Beschluss vom 18. Januar 2005 gutgeheissen.

3. Rechtliches

Ziff. 2 des Beschlussesentwurfes unterliegt dem obligatorischen Referendum. Stimmen ihr im Kantonsrat mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zu, unterliegt sie dem fakultativen Referendum. Ziff. 1 (Kenntnisnahme) und 3 (Gebundene Ausgabe) unterliegen nicht dem Referendum.

4. Antrag

Wir ziehen unsere Anträge vom 9. November 2004 zurück und bitten Sie dem nachfolgenden aktualisierten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf

Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 4 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997²⁾ und § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule des Kantons Solothurn vom 4. September 2001³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. November 2004 (RRB Nr. 2004/2270) mit Ergänzung vom 1. Februar 2005 (RRB Nr. 2005/390), beschliesst:

1. Vom Bericht „Zukünftiges Portfolio der FHNW; Zusatzinformation zum Staatsvertrag FHNW“ vom 18. Januar 2005 wird Kenntnis genommen.
2. Der Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 9. November 2004 mit Ergänzung vom 18. Januar 2005 wird genehmigt.
3. Für die Schliessung der Deckungslücke der Pensionskasse Solothurn für die Versicherten der Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn wird ein Verpflichtungskredit von 11'700'000 Franken bewilligt. Dieser Betrag erfährt aufgrund der unter Ziffer 3.1 der Botschaft dargestellten Faktoren auf den Überführungszeitpunkt hin Anpassungen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Ziff. 2 unterliegt dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ BGS 415.211
³⁾ BGS 415.230

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (5), Gl, AV, PSt, DA, DK

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Finanzdepartement

Finanzkontrolle

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Peter Kofmel, Präsident Fachhochschulrat, Niklaus-Konradstr. 30, 4500 Solothurn

Dr. Peter Abplanalp, Direktor Fachhochschule, Riggensbachstrasse 16, 4601 Olten

Markus Reichenbach, Präsident Schulrat PH, Emmenholzweg 21, 4528 Zuchwil

Dr. Martin Straumann, Direktor PHSO, Ob. Sternengasse, 4502 Solothurn

Bildungsdepartemente AG, BS, BL (3, Versand durch AMH)